

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 18/2024

Datum: 30.07.2024

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite	
115	Kreis Coesfeld	10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern	103
116	Kreis Coesfeld	Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Coesfeld vom 15.07.2024	105
117	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Munder Saleh Ahmed Lateiresh	107
118	Stadt Dülmen	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen gem. § 50 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Grundversorgungszentrum Dernekamp“	108
119	Stadt Dülmen	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen gem. § 50 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Raiffeisenring“	109
120	Stadt Dülmen/ Bez.-Reg. Münster	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III	111

115/24 Kreis Coesfeld

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern

Aufgrund der §§ 5, 26 Abs. 1 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) und der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII – vom 03.12.2019 (GV NRW S. 877) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 25.06.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

(2) Sofern aus einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, ein Kind nach § 50 KiBiz beitragsbefreit ist, so ist für jedes Geschwisterkind, das nicht nach § 50 KiBiz beitragsbefreit ist, entsprechend Absatz 1 ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten.
Diese Regelung wird auf Antrag auch auf Geschwisterkinder von Kindern, die einen heilpädagogischen Platz in Anspruch nehmen und sich analog zu § 50 Abs. 1 KiBiz in der beitragsfreien Zeit, befinden, übertragen.

Artikel II

§ 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2025, entsprechend der Regelung des Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der Kindpauschalen.

Artikel III

Die Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 4:

Elternbeitragstabelle für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Kindertageseinrichtungen							
Einkommen		Kinder unter 2 Jahren			Kinder ab 2 Jahren		
Stufe	in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 24.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 26.000 €	51,20	67,34	84,66	22,03	30,64	41,59
3	bis 28.000 €	62,17	81,79	103,73	31,39	40,69	57,64
4	bis 30.000 €	73,15	96,24	122,80	40,73	50,75	73,72
5	bis 32.000 €	84,12	110,68	141,87	50,11	60,80	89,77
6	bis 34.000 €	95,10	125,12	160,93	59,46	70,86	105,83
7	bis 36.000 €	106,08	139,56	179,99	68,82	80,91	121,90
8	bis 38.000 €	117,05	154,01	199,06	78,18	90,95	137,96
9	bis 40.000 €	128,03	168,46	218,13	87,54	101,02	154,03
10	bis 42.000 €	139,01	182,90	237,18	96,91	111,08	170,08
11	bis 44.000 €	149,98	197,35	256,26	106,26	121,12	186,15
12	bis 46.000 €	160,97	211,78	275,33	115,63	131,17	202,21
13	bis 48.000 €	171,94	226,22	294,39	124,98	141,23	218,27
14	bis 50.000 €	182,92	240,67	313,46	134,34	151,28	234,33
15	bis 52.000 €	193,89	255,11	332,52	143,70	161,34	250,40
16	bis 54.000 €	204,87	269,56	351,59	153,06	171,39	266,45
17	bis 56.000 €	215,85	284,00	370,65	162,42	181,43	282,51
18	bis 58.000 €	226,83	298,45	389,73	171,78	193,75	302,16
19	bis 60.000 €	237,81	312,89	408,80	181,13	206,08	321,79
20	bis 62.000 €	248,78	327,33	427,85	190,51	218,39	341,44
21	bis 64.000 €	259,76	341,77	446,92	199,87	230,71	361,08
22	bis 66.000 €	270,74	356,22	465,99	209,21	243,03	380,73
23	bis 68.000 €	281,71	370,67	485,05	218,59	255,34	400,38
24	bis 70.000 €	292,70	385,12	504,13	227,94	267,66	420,03
25	bis 72.000 €	303,66	399,56	523,19	237,29	279,98	439,66
26	bis 74.000 €	314,65	413,99	542,25	246,66	292,30	459,31
27	bis 76.000 €	325,63	428,45	561,32	256,02	304,62	478,95
28	bis 78.000 €	336,61	442,89	580,39	265,37	316,94	498,60
29	bis 80.000 €	347,58	457,33	599,46	274,74	329,26	518,24
30	bis 85.000 €	358,57	471,78	618,51	284,09	341,57	537,89
31	bis 90.000 €	369,53	486,22	637,58	293,46	353,88	557,52
32	bis 100.000 €	380,52	500,67	656,65	302,83	366,21	577,18
33	bis 120.000 €	391,48	515,10	675,71	312,17	378,52	596,81
34	bis 140.000 €	402,47	529,54	694,78	321,54	390,85	616,46
35	über 140.000 €	413,47	543,99	713,86	330,91	403,19	636,12

Elternbeitragstabelle für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Einkommen		Elternbeitrag bei durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungszeit									
Stufe	in EUR	bis 5 Std.	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	
1	bis 24.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	bis 26.000 €	4,62	9,23	13,86	18,48	23,10	27,73	32,35	36,97	41,59	
3	bis 28.000 €	6,41	12,81	19,22	25,63	32,04	38,43	44,85	51,24	57,64	
4	bis 30.000 €	8,19	16,38	24,57	32,76	40,94	49,15	57,34	65,52	73,72	
5	bis 32.000 €	9,97	19,96	29,92	39,91	49,87	59,85	69,83	79,79	89,77	
6	bis 34.000 €	11,75	23,52	35,27	47,03	58,79	70,56	82,31	94,08	105,83	
7	bis 36.000 €	13,54	27,09	40,64	54,17	67,72	81,26	94,80	108,35	121,90	
8	bis 38.000 €	15,34	30,65	45,99	61,32	76,65	91,97	107,30	122,63	137,96	
9	bis 40.000 €	17,11	34,22	51,35	68,45	85,56	102,68	119,79	136,91	154,03	
10	bis 42.000 €	18,90	37,80	56,69	75,59	94,49	113,39	132,28	151,19	170,08	
11	bis 44.000 €	20,68	41,36	62,04	82,73	103,41	124,08	144,78	165,46	186,15	
12	bis 46.000 €	22,47	44,93	67,40	89,87	112,34	134,80	157,27	179,74	202,21	
13	bis 48.000 €	24,25	48,50	72,76	97,01	121,26	145,52	169,76	194,03	218,27	
14	bis 50.000 €	26,03	52,07	78,11	104,16	130,19	156,22	182,25	208,28	234,33	
15	bis 52.000 €	27,83	55,65	83,47	111,28	139,10	166,93	194,75	222,57	250,40	
16	bis 54.000 €	29,59	59,22	88,82	118,42	148,03	177,63	207,24	236,84	266,45	
17	bis 56.000 €	31,39	62,77	94,17	125,56	156,96	188,35	219,74	251,13	282,51	
18	bis 58.000 €	33,57	67,15	100,72	134,30	167,86	201,43	235,01	268,58	302,16	
19	bis 60.000 €	35,76	71,51	107,26	143,02	178,77	214,53	250,29	286,04	321,79	
20	bis 62.000 €	37,94	75,88	113,81	151,76	189,69	227,63	265,56	303,51	341,44	
21	bis 64.000 €	40,12	80,24	120,36	160,48	200,62	240,73	280,86	320,97	361,08	
22	bis 66.000 €	42,30	84,61	126,91	169,22	211,51	253,82	296,13	338,42	380,73	
23	bis 68.000 €	44,50	88,97	133,47	177,94	222,43	266,92	311,41	355,89	400,38	
24	bis 70.000 €	46,67	93,35	140,01	186,67	233,35	280,01	326,68	373,35	420,03	
25	bis 72.000 €	48,85	97,71	146,55	195,41	244,26	293,12	341,95	390,81	439,66	
26	bis 74.000 €	51,03	102,06	153,10	204,15	255,17	306,21	357,24	408,27	459,31	
27	bis 76.000 €	53,21	106,44	159,65	212,86	266,09	319,30	372,52	425,73	478,95	
28	bis 78.000 €	55,40	110,80	166,20	221,60	277,01	332,40	387,80	443,19	498,60	
29	bis 80.000 €	57,59	115,15	172,75	230,32	287,91	345,49	403,07	460,66	518,24	
30	bis 85.000 €	59,76	119,53	179,30	239,06	298,82	358,59	418,35	478,12	537,89	
31	bis 90.000 €	61,94	123,89	185,83	247,80	309,74	371,69	433,63	495,59	557,52	
32	bis 100.000 €	64,13	128,26	192,39	256,52	320,65	384,78	448,92	513,05	577,18	
33	bis 120.000 €	66,31	132,63	198,94	265,25	331,56	397,87	464,19	530,50	596,81	
34	bis 140.000 €	68,50	137,00	205,50	273,98	342,48	410,97	479,47	547,96	616,46	
35	über 140.000 €	70,68	141,36	212,04	282,72	353,4	424,08	494,76	565,44	636,12	

Artikel IV

Die Änderung der Satzung zu Artikel I tritt rückwirkend zum 01.08.2023 und die übrigen Änderungen zu Artikel II bis III zum 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-

schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 15.07.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

116/24 - Kreis Coesfeld

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Coesfeld vom 15.07.2024

Auf Grund des § 51 Abs. 1 - 5 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens vom 25.06.2015 - ZustVO-ÖSPV-EW - (GV.NRW 2015 Nr. 28, S. 495) hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in der Sitzung am 25.06.2024 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Taxentarifverordnung

Stand: 25.06.2024

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen mit Betriebsitz im Kreis Coesfeld erfolgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Coesfeld. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif. Sie können frei vereinbart werden. Hierauf ist der Fahrgast vor Antritt der Fahrt aufmerksam zu machen.

(3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit und frei ist, die ihm angetragene Fahrt durchzuführen.

§ 2 Fahrpreisanzeiger

(1) Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. Die Beförderungsentgelte nach dieser Rechtsverordnung dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer als auch dem Taxenfahrer.

§ 3 Fahrpreis

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und den Beträgen, die für die gefahrene Strecke sowie für evtl. Wartezeiten nach dieser Verordnung zu entrichten sind.

(2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt vorbehaltlich Abs. 5 (Großraumtaxi)

- | | |
|--|---------------|
| 1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr | 4,30 € |
| 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr | 4,80 € |

(3) Die Gebühr für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke bei Inanspruchnahme eines Taxis einschließlich Großraumtaxi beträgt

Tarifstufe 1

- | | |
|--|---------------|
| 1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 38,46 m) | 2,60 € |
| 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 37,04 m) | 2,70 € |

(4) Die Gebühr für die Anfahrt bei Inanspruchnahme eines Taxis einschließlich Großraumtaxi beträgt vorbehaltlich § 4

Tarifstufe 2

- | | |
|--|---------------|
| 1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 76,92 m) | 1,30 € |
| 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 – 24.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 76,92 m) | 1,30 € |

(5) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen – ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum –) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen

- | | |
|--|----------------|
| 1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr | 10,00 € |
| 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr | 10,50 € |

§ 4 Anfahrt

(1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafeln nach den Zeichen 310 und 311 StVO gekennzeichnet ist, unentgeltlich zu erfolgen.

(2) Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetztfahrt in die Ortschaft des Betriebssitzes bzw. Standplatzes des Taxis zurückführt oder sie durchfahren wird.

(3) In allen anderen Fällen ist die Anfahrt nach § 3 Abs. 4 (Tarifstufe 2) zu berechnen.

§ 5 Wartezeiten

Die Wartezeitgebühr beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je Stunde **40,00 €** (die Schaltung von 0,10 € erfolgt nach jeweils **9,0 s**), ansonsten, d. h. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 je Stunde **42,00 €** (die Schaltung von 0,10 € erfolgt nach jeweils **8,57 s**).

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 6 Störung des Fahrpreisanzeigers

(1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen.

(2) Der Fahrpreisanzeiger muss bei Versagen unverzüglich wiederhergestellt und neu geeicht werden. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmer als auch dem Taxifahrer.

§ 7 Rücknahme des Fahrauftrages

Kommt aus irgendwelchen vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, ist der doppelte Grundpreis zu zahlen, jedoch nur dann, wenn bereits eine Fahrt zum Bestellort durchgeführt wurde.

§ 8 Sondervereinbarung

Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen der Genehmigungsbehörde vor ihrer Einführung angezeigt werden.

§ 9 Mitführen des Taxentarif

Diese Rechtsverordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 10 Quittung

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens bzw. der Ordnungsnummer zu erteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese allgemeinverbindliche Anordnung können gem. § 61 PBefG mit einer Geldbuße von bis zu 20.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer Geldbuße oder Strafe bedroht sind.

1. als Unternehmer und Unternehmerin, von ihm/ihr Beauftragter oder Fahrzeugpersonal

- Beförderungsfahrten gemäß § 1 Abs. 1 durchführt oder deren Ausführung anordnet oder zulässt, ohne das Beförderungsentgelt nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung mittels des Fahrpreisanzeigers zu berechnen,
- es bei Fahrten über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinaus gemäß § 1 Abs. 2 unterlässt, den Fahrgästen vor Beginn der Beförderung auf die freie Vereinbarung des Fahrpreises hinzuweisen,
- es gemäß § 2 Abs. 2 unterlässt, den Fahrpreisanzeiger nach einer Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen,
- es gemäß § 6 Abs. 1 unterlässt, den Fahrpreis bei einem Versagen des Fahrpreisanzeigers nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen,
- entgegen § 9 den Fahrgästen auf dessen Verlangen Einsicht in die mitzuführende Rechtsverordnung nicht gewährt,
- es gemäß § 10 unterlässt, den Fahrgästen auf Wunsch eine Quittung auszustellen oder in diesen unvollständigen Angaben macht;

2. als Unternehmer/Unternehmerin

- es entgegen § 8 unterlässt, eine Sondervereinbarung vor deren Anwendung anzuzeigen,
- es unterlässt, seine Taxe entgegen § 9 mit einer Ausfertigung dieser Rechtsverordnung auszurüsten.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Coesfeld vom 22.06.2022 außer Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis spätestens zum 01.11.2024 entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 22.06.2022 zu berechnen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss über die Rechtsverordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 15.07.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

117/24 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Munder Saleh Ahmed Lateiresh

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 22.07.2024, Aktenzeichen 133 60 50/93070, ist zuzustellen an Herrn Munder Saleh Ahmed Lateiresh, zuletzt wohnhaft in Mergelkamp 30, 48329 Havixbeck.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 22.07.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Schützenwall 18
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Frau Döking

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 22.07.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
gez. Döking

118/24 - Stadt Dülmen

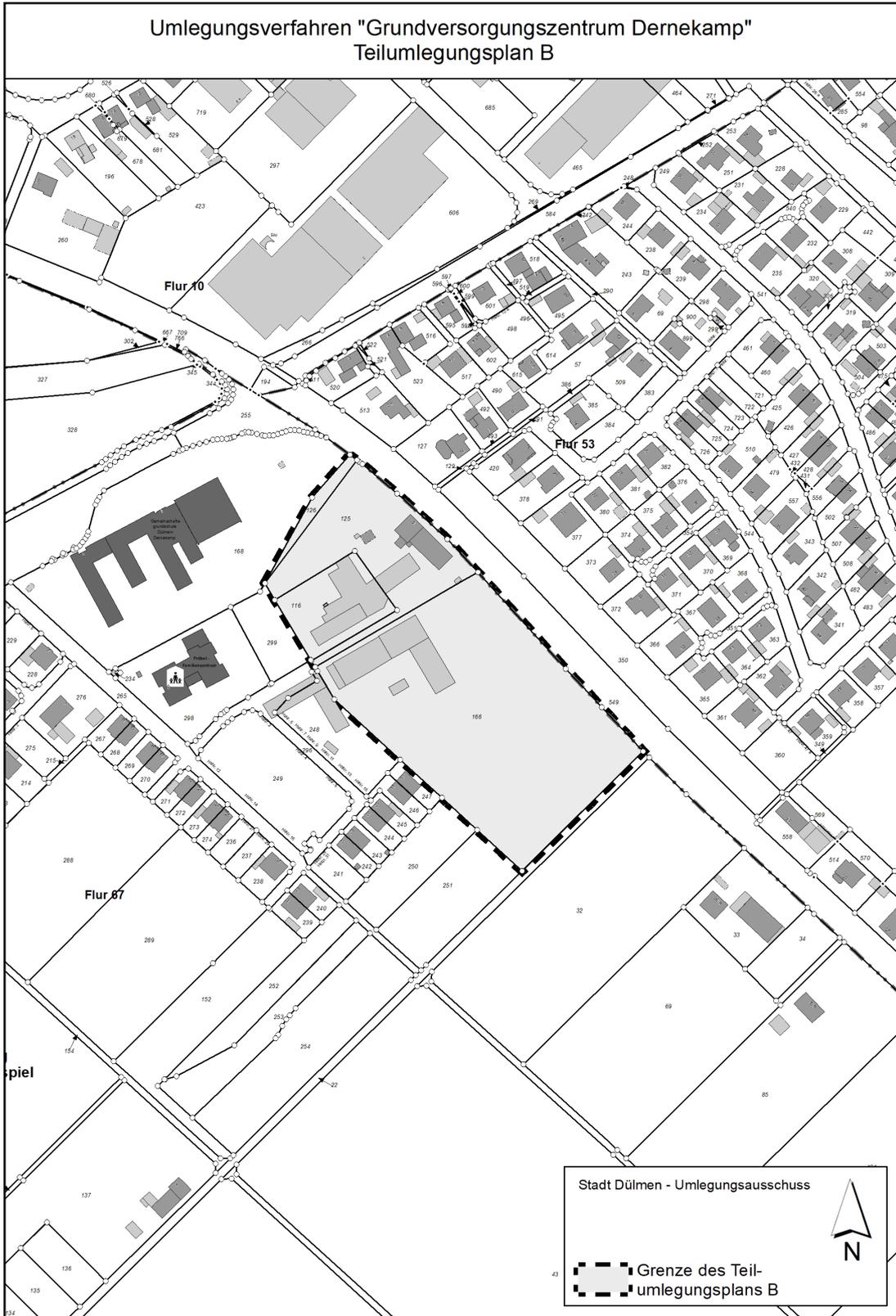
Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen gem. § 50 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Grundversorgungszentrum Dernekamp“

I. Aufhebungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Der am 08.09.2014 vom Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen gem. § 47 Baugesetzbuch (BauGB) gefasste Umlegungsbeschluss für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ wird für den Bereich des Teilumlegungsplans B aufgehoben.

In den Teilumlegungsplan B waren die nachfolgend aufgeführten Flurstücke ganz oder teilweise einbezogen:



Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche im Umlegungsgebiet
Dülmen-Kirchspiel	67	116	komplett
Dülmen-Kirchspiel	67	125	komplett
Dülmen-Kirchspiel	67	126	komplett
Dülmen-Kirchspiel	67	166	komplett

Die Begrenzung des Gebietes, für das der Umlegungsbeschluss aufgehoben wurde, ist dem mitveröffentlichen Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses wird gem. § 50 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Mit der Wirksamkeit der Aufhebung des Umlegungsbeschlusses entfallen

- die Verfügungs- und Veränderungssperre gem. § 51 BauGB
- das besondere Vorkaufsrecht gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und
- das besondere Betretungsrecht gem. § 209 Abs. 1 BauGB.

Entsprechende im Grundbuch und im Liegenschaftskataster auf Grundlage von § 54 BauGB vorgenommene Eintragungen werden auf Antrag der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses gelöscht.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gem. § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen – Heinrich-Leggewie-Straße 13, Zimmer 44 und 51 während der Allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr – gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzulegen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Dülmen, den 16.07.2024

Umlegungsausschuss
der Stadt Dülmen
Der Vorsitzende
gez. Dr. Risthaus

119/24 - Stadt Dülmen

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen gem. § 50 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Raiffeisenring“

I. Aufhebungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Der am 09.03.2016 vom Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen gem. § 47 Baugesetzbuch (BauGB) gefasste Umlegungsbeschluss für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Raiffeisenring“ wird aufgehoben.

In das Umlegungsverfahren waren die nachfolgend aufgeführten Flurstücke ganz oder teilweise einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche im Umlegungsgebiet
Buldern	11	149	tlw.
Buldern	11	150	tlw.
Buldern	11	151	tlw.
Buldern	11	152	tlw.
Buldern	12	214	tlw.
Buldern	12	215	tlw.
Buldern	12	219	komplett
Buldern	12	222	komplett
Buldern	12	225	komplett
Buldern	12	236	tlw.
Buldern	12	243	tlw.
Buldern	16	301	tlw.
Buldern	16	672	tlw.
Buldern	16	673	komplett

Die Begrenzung des Gebietes, für das der Umlegungsbeschluss aufgehoben wurde, ist dem mitveröffentlichen Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses wird gem. § 50 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Mit der Wirksamkeit der Aufhebung des Umlegungsbeschlusses entfallen

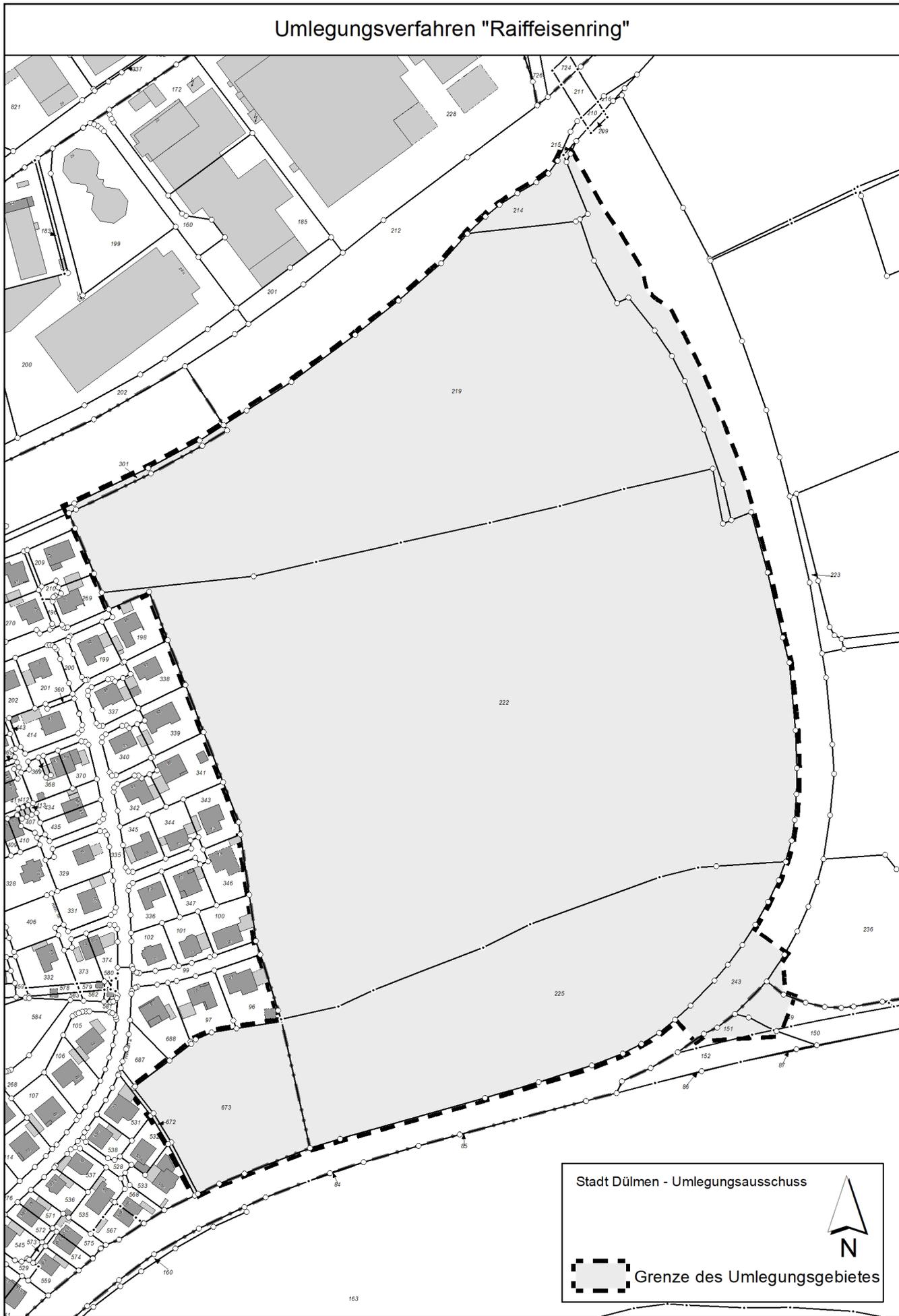
- die Verfügungs- und Veränderungssperre gem. § 51 BauGB
- das besondere Vorkaufsrecht gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und
- das besondere Betretungsrecht gem. § 209 Abs. 1 BauGB.

Entsprechende im Grundbuch und im Liegenschaftskataster auf Grundlage von § 54 BauGB vorgenommene Eintragungen werden auf Antrag der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses gelöscht.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gem. § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Umlegungsverfahren "Raiffeisenring"



Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen – Heinrich-Leggewie-Straße 13, Zimmer 44 und 51 während der Allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr – gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzulegen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Dülmen, den 16.07.2024

Umlegungsausschuss
der Stadt Dülmen
Der Vorsitzende
gez. Dr. Risthaus

120/24 - Stadt Dülmen/Bez.-Reg. Münster

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem 210. bis 216. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **216.** Änderungsbeschluss vom 06.06.2024 wurde das Grundstück

Gemeinde Dülmen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dülmen-Kspl.	116	49

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für dieses Grundstück angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für das mit dem Änderungsbeschluss zugezogene Grundstück wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist **von drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33,
48128 Münster**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12,
48653 Coesfeld**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

48653 Coesfeld, 12.06.2024

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, Tel. 0251/411-0
Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 4 13 03
Im Auftrag
gez. Andreas Grotendorst

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>